



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica

WEITERENTWICKLUNG DER GYMNASIA- LEN MATURITÄT

Bericht Governance

7. April 2021

252.13-12.4.6ds

Generalsekretariat | Secrétariat général

Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern | T: +41 31 309 51 11, F: +41 31 309 51 50, www.edk.ch, edk@edk.ch

IDES Informationszentrum | Centre d'information | T: +41 31 309 51 00, F: +41 31 309 51 10, ides@edk.ch

Inhaltsverzeichnis

1 Auftrag und Ziele	3
2 Vorgehen der Projektgruppe	3
3 Begriffe Governance und Qualität	4
4 Funktionen der gesamtschweizerischen Governance der gymnasialen Maturität	4
4.1 Rechtliche Grundlagen	5
4.2 Definitionen der übergeordneten Bildungsziele, der übrigen Anerkennungsbedingungen und der Anerkennungsinstanz	5
4.3 Definition der fachlichen und überfachlichen Lern- und Kompetenzziele	5
4.4 Anerkennung der Abschlüsse	5
4.5 Externe Evaluation der gymnasialen Maturitätsschulen	6
4.6 Inhaltliche Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität	6
4.7 Lehrerinnen- und Lehrerbildung	6
4.8 Weiterbildung der Gymnasiallehrkräfte	6
4.9 Monitoring	7
4.10 Fazit	7
5 Handlungsfelder im Bereich der gesamtschweizerischen Governance der gymnasialen Maturität	7
5.1 Anerkennung und Aufsicht	7
5.2 Bereich der Qualitätssicherung	8
5.3 Inhaltliche Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität	8
5.4 Fazit	8
6 Vorschläge	8
6.1 Definition der übergeordneten Bildungsziele, der übrigen Anerkennungsbedingungen und der Anerkennungsinstanz	9
6.2 Definition der fachlichen und überfachlichen Lern- und Kompetenzziele	9
6.3 Anerkennung der Abschlüsse	9
7 Fragen in der internen Konsultation	14
8 Anhang	15

1 Auftrag und Ziele

Das Mandat vom 27. Juli 2020 beschreibt die Aufträge der Projektgruppe folgendermassen:

- «Die Analyse der aktuellen Situation und die Prüfung ihrer Angemessenheit.
- Die Erarbeitung von Vorschlägen zu den Art. 21-23 MAR/MAV, zur Verwaltungsvereinbarung und zum Reglement zur SMK zuhanden der Koordinationsgruppe und der Projektsteuerung. Grundlage der Arbeit bildet das Vademecum Governance.
- Allenfalls weitere Vorschläge zum Thema Governance und Qualität zuhanden der Koordinationsgruppe und der Projektsteuerung.»

Die Ergebnisse der Arbeit der Projektgruppe sind Vorschläge für eine finale Version der Anträge, wobei gravierende Unterschiede innerhalb der Arbeitsgruppen und mögliche Variantenvorschläge ausgewiesen werden. Die Projektgruppe erstellt einen Schlussbericht über den Prozess, die Analyse und die Lösungsvorschläge zu Handen der Koordinationsgruppe und der Projektsteuerung.

Der vorliegende Bericht beschreibt die Zusammensetzung und das Vorgehen der Projektgruppe, unterscheidet die Begriffe Governance und Qualität, erläutert die Funktionen der Governance der gymnasialen Maturität auf der gesamtschweizerischen Ebene und den Handlungsbedarf und stellt die Vorschläge der Projektgruppe für Anpassungen und Ergänzungen der Rechtsgrundlagen (RLP, MAR/MAV, Verwaltungsvereinbarung) vor.

2 Vorgehen der Projektgruppe

Die Projektgruppe setzte sich folgendermassen zusammen:

Projektleitung: Laurent Droz, Daniel Siegenthaler, Désirée Schmid;

GS EDK: Chantal Andenmatten;

SBF: Marie Launaz, Therese Steffen;

KSGR: Véronique Mariani, Hans Hirschi;

SMAK: Urs Schwager, François Piccand;

SMK: Hans Ambühl;

VSG: Filizia Gasnakis, Gisela Phillips;

swissuniversities: Gian-Paolo Curcio.

Zum Teil waren Personen nur an einer oder zwei Sitzungen dabei.

Die Projektgruppe traf sich im Jahr zu fünf Sitzungen (10. September, ganztägig, 23. September, ganztägig, 1. Oktober, halbtägig, 17. November, halbtägig, 9. Dezember, halbtägig). An der ersten Sitzung stand die Klärung der Begriffe, insbesondere der Unterscheidung von Governance und Qualität, die Vorgehensweise sowie eine Auslegeordnung zu den Handlungsfeldern im Mittelpunkt. An der zweiten Sitzung wurden insbesondere die Funktionen und Aufgaben im Bereich der Anerkennung und der Pflege der gymnasialen Maturität diskutiert. Dabei wurde im Grundsatz einem Organ für die Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität zugestimmt.

An der dritten Sitzung wurden die Fragen der Harmonisierung und notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Zusammenarbeit Bund-Kantone erörtert, unterstützt durch einen Input von Prof. Dr. Ehrenzeller¹ zur rechtlichen Stellung von Verwaltungsvereinbarung und MAR/MAV. Thematisiert wurden ausserdem die Zuständigkeiten im Bereich Qualitätssicherung und die zweite Lesung zum neuen Organ im Bereich der Pflege der gymnasialen Maturität. An der vierten und fünften Sitzung wurden offene Fragen bearbeitet und der Bericht zu Handen der Koordinationsgruppe und der Projektsteuerung besprochen.

3 Begriffe Governance und Qualität

Im Mandat vom 30./31. Januar 2020 des Vorstands der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), im Vademecum Governance sowie im oben erwähnten Mandat werden Governance und Qualität als Themen des Projekts identifiziert. Um Missverständnissen bezüglich der Definitionen und des gegenseitigen Verhältnisses der beiden Begriffe vorzubeugen ist es notwendig, die beiden Begriffe zu klären und im Kontext des vorliegenden Projekts zu situieren.

Der Begriff Governance meint die Beschreibung, wer was zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe macht. Im Fall der gymnasialen Maturität in der Schweiz gibt es bestimmte Funktionen, die von bestimmten Institutionen und Organen übernommen, umgesetzt und verantwortet werden. Die Beschreibung dieser Funktionen schliesst den Aspekt der Zuständigkeiten mit ein. Da es sich um eine öffentliche Aufgabe handelt, sind diese Funktionen und Zuständigkeiten gemäss den rechtsstaatlichen Prinzipien organisiert. Dazu gehört insbesondere das Subsidiaritätsprinzip.

Der Begriff der Qualität bezieht sich auf die Art und Weise der Erfüllung einer Aufgabe. Für jede Aufgabenerfüllung, Tätigkeit oder Handlung gibt es Erwartungen bezüglich deren Qualität, die in unterschiedlicher Art und Weise beschrieben und definiert werden können. Zur Aufgabe der Governance gehört unter anderem die Klärung der Zuständigkeiten für die Qualitätssicherung und -entwicklung, nicht jedoch die Beschreibung der Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung auf jeder Ebene.

4 Funktionen der gesamtschweizerischen Governance der gymnasialen Maturität

Die Governance im Bereich der gymnasialen Maturität auf der gesamtschweizerischen Ebene ist bisher kaum erforscht und in einer Gesamtsicht beschrieben worden. Hans Ambühl als Experte mit langjähriger Erfahrung im schweizerischen Bildungssystem hat für die Arbeit der Projektgruppe Governance eine Auslegeordnung erarbeitet. Die Gliederung erfolgt entlang der bestehenden Funktionen der gesamtschweizerischen Governance im Bereich der gymnasialen Maturität. Diesen zugeordnet sind die jeweiligen

¹ Rektor der Universität St. Gallen, Professor für Öffentliches Recht und geschäftsführender Direktor am Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (IRP-HSG).

Zuständigkeiten und Instrumente. Im Folgenden werden diese Funktionen, die Zuständigkeiten und die Instrumente kurz erläutert.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die gymnasiale Maturität ist der einzige Abschluss, der in dieser Form von Bund und Kantonen gemeinsam definiert und von beiden Behörden anerkannt wird (neben der ihm nachgeordneten Ergänzungsprüfung «Passerelle» für Berufs- und Fachmaturanden). Gemäss den Expertisen von Prof. Dr. Ehrenzeller und von Prof. Dr. Hänni² braucht es weiterhin eine parallele Gesetzgebung und ergänzend Vereinbarungen zu den gemeinsamen Organen, da weder der Bund noch die Kantone alleine ein solches schaffen können. Deshalb sind weiterhin MAR/MAV und eine Verwaltungsvereinbarung nötig.

4.2 Definitionen der übergeordneten Bildungsziele, der übrigen Anerkennungsbedingungen und der Anerkennungsinstanz

Für die Definition der übergeordneten Bildungsziele, der übrigen Anerkennungsbedingungen und der Anerkennungsinstanz sind von Seiten des Bundes der Bundesrat, von Seiten der Kantone die EDK als Konkordatsbehörde (Schulkonkordat; Diplomanerkennungskonkordat) zuständig. Die entsprechenden Instrumente sind das Maturitätsanerkennungsreglement/die Maturitätsverordnung, die Verwaltungsvereinbarung sowie die Geschäftsordnung der SMK.

4.3 Definition der fachlichen und überfachlichen Lern- und Kompetenzziele

Die fachlichen und überfachlichen Lern- und Kompetenzziele sind im Rahmenlehrplan für die gymnasialen Maturitätsschulen festgehalten. Zuständig dafür sind die Kantone, das heisst die EDK (als Konkordatsbehörde, vgl. 4.1.). Die Funktion ist klar geregelt, das Instrument wird im Rahmen des Projekts Rahmenlehrplan überarbeitet.

4.4 Anerkennung der Abschlüsse

Eine zentrale Funktion bildet die Anerkennung der Abschlüsse der gymnasialen Maturität. Die Zuständigkeit für den Anerkennungsentscheid liegt beim Vorsteher des WBF und beim Vorstand der EDK. Für die weiteren Aufgaben gemäss Verwaltungsvereinbarung ist die Schweizerische Maturitätskommission (SMK) als gemeinsame Anerkennungsinstanz von Bund und Kantonen auf der Basis der Verwaltungsvereinbarung zuständig. Die SMK ist demgemäss insbesondere beauftragt, Antrag auf Anerkennung zu stellen, die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen zu überprüfen, die Schweizerischen Maturitätsprüfungen zu organisieren und Gesuche für Schulversuche zu begutachten. Instrumente sind vor allem Berichte und Anträge und die Durchführung der Prüfungssessionen. Die aufgeführten

² Emeritierter Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Universität Fribourg

Funktionen sind unverzichtbar. Bisher ungeklärt geblieben ist freilich die Umsetzung der Aufgabe, die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen zu überprüfen.

4.5 Externe Evaluation der gymnasialen Maturitätsschulen

Eine weitere zentrale Funktion bildet die externe Evaluation der gymnasialen Maturitätsschulen. Zuständig sind dafür die Kantone. Es ist zurzeit noch offen, wie diese Aufgabe umgesetzt wird. Im Moment wird sie für einige Kantone vom Institut für die Externe Schulevaluation auf der Sekundarstufe II übernommen.

4.6 Inhaltliche Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität

Die Funktion der inhaltlichen Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität umfasst verschiedene Aufgaben. Es geht um das Aufspüren von aktuellen und zukünftigen Entwicklungen, das Testen von Modellen und Instrumenten, das Anregen der Entwicklung von Lehrmitteln, das Vermitteln von guter Praxis, das Koordinieren von Weiterbildungen, den Austausch zwischen den Sprachregionen, um das Beraten und Unterstützen und das Vermitteln von Impulsen für die Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität. Zuständig sind für diese Funktion auf der gesamtschweizerischen Ebene der Bund und die Kantone. Dabei spielen die Schweizerische Mittelschulämterkonferenz (SMAK) als Fachkonferenz der EDK sowie die Konferenz der schweizerischen Gymnasialrektorinnen und -rektoren (KSGR) und der Verband schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und -lehrer (VSG) eine tragende Rolle. Instrumente der Pflege und Weiterentwicklung sind auch Fachagenturen wie zum Beispiel ZEM/CES, Educa und Movetia.

4.7 Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Im Bereich der Lehrerinnen- und Lehrerbildung sind zwei Funktionen zu unterscheiden. Einerseits liegt die berufsbefähigende Anerkennung der Lehrdiplome, wie sie in Artikel 7 MAR/MAV als Anerkennungsbedingung für gymnasiale Maturitätsschulen stipuliert ist, in der Zuständigkeit der Kantone bzw. der EDK als Behörde des Diplomanerkennungskonkordats. Instrumente dieser Funktion bilden das Diplomanerkennungsreglement, die Anerkennungskommission sowie Anerkennungsverfahren und -entscheide. Andererseits sind für die Ausbildung der Gymnasiallehrpersonen die universitären Hochschulen, die Pädagogischen Hochschulen und die Kunsthochschulen mit ihren Ausbildungsangeboten zuständig.

4.8 Weiterbildung der Gymnasiallehrkräfte

Die Weiterbildung der Gymnasiallehrpersonen ist im Gesamtsystem der gymnasialen Maturität ebenfalls eine wichtige Funktion. Träger dieser Funktion sind die universitären Hochschulen, die Pädagogischen Hochschulen und weitere Institutionen. In diesem sind Verbesserungen anzustreben bei der Stimulation und Koordination von Bedarf, Angebot und Nachfrage.

4.9 Monitoring

Für das Monitoring sind der Bund und die Kantone zuständig. Instrumente des Bildungsmonitorings sind die Fachagentur Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) mit dem «Bildungsbericht Schweiz» sowie das Bundesamt für Statistik (BfS) und die Forschung im Bereich der gymnasialen Maturität. Insbesondere im Bereich der Forschung kann festgestellt werden, dass die gymnasiale Maturität als Forschungsgegenstand ausbaufähig ist.

4.10 Fazit

Die Projektgruppe hat sich intensiv mit diesen verschiedenen Funktionen, deren Zuständigkeiten und Instrumente auseinandergesetzt. Es wurden keine weiteren Funktionen gefunden, so dass die Liste der Funktionen der gesamtschweizerischen Governance als vollständig bezeichnet werden kann. Alle genannten Funktionen sind auch unverzichtbar für die gymnasiale Maturität. Einige der Funktionen müssen jedoch differenziert und aktualisiert werden, bei einigen müssen die Zuständigkeiten geklärt werden, und schliesslich müssen auch Instrumente konkretisiert und aktualisiert werden. Im folgenden Kapitel werden die Überlegungen der Projektgruppe Governance zum Handlungsbedarf zusammenfassend dargestellt.

5 Handlungsfelder im Bereich der gesamtschweizerischen Governance der gymnasialen Maturität

Die Projektgruppe Governance hat die Funktionen, Zuständigkeiten und Instrumente der gesamtschweizerischen Governance geprüft. Sie hat sich dabei unter anderem mit den Fragen befasst, ob die Funktionen ausreichend beschrieben sind, die Zuständigkeiten ausreichend geklärt sind und die Umsetzung der Funktionen ausreichend gewährleistet ist. Aufgrund dieser Prüfung und Analyse hat die Projektgruppe drei Handlungsfelder mit besonderem Handlungsbedarf identifiziert, die im Folgenden kurz erläutert werden.

5.1 Anerkennung und Aufsicht

Die Aufgaben der Schweizerischen Maturitätskommission können in zwei Bereiche gegliedert werden, in die Funktionen im Zusammenhang mit der Anerkennung und in die Organisation der Schweizerischen Maturitätsprüfungen (SMP). Ein Vorschlag der Projektgruppe Governance zielt darauf ab, diese beiden Bereiche organisatorisch besser aufzuteilen. Ziel dieser Massnahme ist es, die Anerkennungsfunktion stärker zu gewichten und dem Risiko vorzubeugen, dass sie im Geschäftsgang der SMK gegenüber der Durchführung der SMP ins Hintertreffen gerät.

Ein zentrales Handlungsfeld, in dem Handlungsbedarf besteht, ist die Umsetzung der Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen. Diese Aufgabe ist in der Verwaltungsvereinbarung, Art. 3, Absatz 2, formuliert, bisher jedoch kaum umgesetzt worden, weil die Instrumente hierfür fehlten. Die Vorschläge der Projektgruppe zielen darauf ab, die Umsetzung dieser Aufgabe zu konkretisieren (vgl. Kapitel 6.3.2.)

5.2 Bereich der Qualitätssicherung

Das zweite wichtige Handlungsfeld ist die Regelung der Zuständigkeiten bezüglich Qualitätssicherung und -entwicklung. Die zentrale Aufgabe kommt den Schulen zu. Die Kantone sind verantwortlich für die Rahmenbedingungen der Qualitätssicherung und – entwicklung. Mit Blick auf andere Bildungsbereiche ist es aus heutiger Sicht geboten, den Nachweis eines Qualitätssicherungssystems als Anerkennungsbedingung vorzusehen (vgl. Abschnitt 6.4). In vielen Kantonen sind Qualitätssicherungssysteme bereits etabliert, in anderen im Aufbau begriffen. Eine entsprechende Regelung würde diese Arbeiten unterstützen. Die rechtlich verankerte Klärung der Zuständigkeit bei den Kantonen ist notwendig.

5.3 Inhaltliche Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität

Das dritte zentrale Handlungsfeld ist die inhaltliche Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität. Es gilt für die gymnasiale Maturität kontinuierlich und gemeinsam Verantwortung wahrzunehmen, damit sie als gesamtschweizerischer Abschluss kohärent und aktuell bleibt. Für diese Funktion stehen mehrere Fachagenturen zur Verfügung. Eine zentrale Instanz, die sich mit den damit verbundenen Fragen befasst, fehlt jedoch. Es braucht aus Sicht der Projektgruppe Governance ein Forum, welches die verschiedenen Entwicklungen im Bereich der gymnasialen Maturität kontinuierlich beobachtet, miteinander in Beziehung setzt, vernetzt und selber Impulse zur Weiterentwicklung geben kann (vgl. Kapitel 6.5.).

5.4 Fazit

Neben diesen drei zentralen Handlungsfeldern gibt es weiteren Handlungsbedarf im Bereich verschiedener Funktionen. Namentlich gibt es im Bereich der Anerkennung Klärungsbedarf bezüglich der Regelungen von Schulversuchen (Verwaltungsvereinbarung Art. 3, Absatz 4).

Gegenstand der internen Konsultation sind die Vorschläge der Projektgruppe Governance (mit Ausnahme der Finanzierung, Kapitel 6.3.4.). Diese beziehen sich entweder auf die Anpassung von bestehenden Regelungen oder auf die Ergänzung mit neuen Regelungen. In der internen Konsultation können deshalb die gleichen Fragen zu den geänderten beziehungsweise den neuen Gesetzesartikeln gestellt werden wie bei den anderen Vorschlägen (vgl. Kapitel 2.4).

Im folgenden Kapitel werden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der Projektgruppe im Einzelnen dargestellt und kommentiert.

6 Vorschläge

Im Folgenden werden die Vorschläge der Projektgruppe für die interne Konsultation zu Händen der Koordinationsgruppe und der Projektsteuerung vorgestellt und kommentiert. Die Gliederung der Vorschläge entspricht derjenigen der Funktionen in der Auslegeordnung. In einer Synopse werden die bestehende Regelung, sofern eine besteht, die Änderungs- beziehungsweise Ergänzungsvorschläge und ein Kurzkomentar nebeneinander dargestellt.

6.1 Definition der übergeordneten Bildungsziele, der übrigen Anerkennungsbedingungen und der Anerkennungsinstanz

Zur Definition der übergeordneten Bildungsziele, der übrigen Anerkennungsbedingungen und der Anerkennungsinstanz werden von der Projektgruppe Governance keine spezifischen Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge gemacht.

6.2 Definition der fachlichen und überfachlichen Lern- und Kompetenzziele

Die zusätzliche Abstützung des Rahmenlehrplans auf das Diplomanerkennungskonkordat erhöht seine Verbindlichkeit und soll zur Vergleichbarkeit der Maturitätsanforderungen beitragen.

6.3 Anerkennung der Abschlüsse

6.3.1 Zuständigkeit für Gesuch, Antrag und Entscheid über die Anerkennung

Bisher	Neu	Kommentar
<p>MAR/MAV Art. 22 Zuständigkeit</p> <p>1 Der Kanton richtet sein Gesuch an die Schweizerische Maturitätskommission.</p> <p>2 Über Gesuche entscheiden das Eidgenössische Departement des Innern und der Vorstand der EDK auf Antrag der Schweizerischen Maturitätskommission.</p>	<p>MAR/MAV Art. 22 Zuständigkeit</p> <p>1 Der Kanton richtet sein Gesuch an die Schweizerische Maturitätskommission.</p> <p>2 Über Gesuche entscheiden das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der Vorstand der EDK auf Antrag der Schweizerischen Maturitätskommission.</p> <p>3 Beabsichtigte Änderungen an anerkannten Maturitätslehrgängen sind der SMK anzuzeigen. Die Kommission entscheidet, ob ein Anerkennungsverfahren erforderlich ist.</p>	<p>Die Konkretisierung von MAR/MAV Art. 22 erfolgt in der Verwaltungsvereinbarung Art. 3, Abs. 1. Der Entscheid über die Anerkennung soll weiterhin durch die politischen Behörden erfolgen.</p> <p>Änderungen an anerkannten Maturitätslehrgängen müssen künftig von der Anerkennungsinstanz darauf hin geprüft werden, ob sie den Anerkennungsbedingungen entsprechen.</p>

Bisher	Neu	Kommentar
<p>VV Art. 3, Abs. 1</p> <p>Die Kommission stellt dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) und der EDK Antrag betreffend die Anerkennung von Maturitätszeugnissen.</p>	<p>Beibehalten.</p> <p>Die Kommission stellt dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und der EDK Antrag betreffend die Anerkennung von Maturitätszeugnissen.</p>	<p>Wichtig ist, dass die Anerkennung der Maturitätslehrgänge durch die politischen Behörden von Bund und Kantonen erfolgt. Das Antragsrecht der SMK soll jedoch in jedem Fall gewahrt werden.</p>

6.3.2 Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsbedingungen

Bisher	Neu	Kommentar
<p>MAR/MAV</p> <p>-</p>	<p>MAR/MAV (neu)</p> <p>Jeder Kanton gewährleistet, dass die Schulen über ein internes und externes Berichtswesen verfügen, das es erlaubt, zu Handen der SMK die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen nachzuweisen.</p>	<p>Die Aufgabe der Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 VV muss künftig sichergestellt und konkretisiert werden. Das vorgesehene Reporting soll ein Instrument hierfür bieten. (Vgl. Art. 3 VV nachstehend)</p>

Bisher	Neu	Kommentar
<p>VV Art. 3, Abs. 2</p> <p>Sie überprüft die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen. Der Standortkanton, die EDK und das EDI können die Kommission mit entsprechenden Überprüfungen beauftragen.</p>	<p>VV Art. 3, Abs. 2a</p> <p>Sie überprüft regelmässig die Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen.</p> <p>VV Art. 3, Abs. 2b</p> <p>Der Standortkanton, die EDK und das WBF können die Kommission mit spezifischen Überprüfungen beauftragen.</p>	<p>Die Funktion der SMK ist diejenige einer mittelbaren Kontrolle. Unmittelbar sind die Kantone zuständig. In Ausnahmefällen kann eine direkte Überprüfung angemessen sein.</p> <p>Das vorstehend mit einer neuen MAR/MAV-Bestimmung vorgeschlagene Berichtswesen soll dieser Funktion dienen.</p>

6.3.3 Geschäftsstelle der SMK

Bisher	Neu	Kommentar
<p>VV Art. 4, Abs. 3</p> <p>Der Kommission steht ein Sekretariat zur Verfügung, das administrativ dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung zugeordnet ist</p>	<p>VV Art. 4, Abs. 3a</p> <p>Der Kommission steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung, die administrativ dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation zugeordnet ist.</p> <p>VV Art. 4, Abs. 3b</p> <p>Die Geschäftsstelle gliedert sich in die Bereiche Anerkennungsverfahren und Schweizerische Maturitätsprüfung.</p>	<p>Die Geschäftsstelle soll künftig in zwei Bereichen tätig sein, in Anerkennungsfragen und in der Organisation der schweizerischen Maturitätsprüfungen. Damit soll verhindert werden, dass die Anerkennungsfragen gegenüber der aufwändigen Organisation der SMP ins Hintertreffen geraten.</p>

6.3.4 Finanzierung von Kommission und Geschäftsstelle

Bisher	Neu	Kommentar
<p>VV Art. 5: Finanzielles</p> <p>1 Die Präsidentin/der Präsident erhält eine jährliche Entschädigung. Die Mitglieder werden für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und für ihre weiteren Kommissionsarbeiten entschädigt.</p> <p>2 Der Bund und die EDK tragen die Kosten der Kommission je zur Hälfte. Die EDK leistet an die Kosten des Sekretariats einen zwischen dem EDI und der EDK zu vereinbarenden Beitrag.</p>	<p>Durch WBF und EDK zu klären.</p>	<p>Es muss geklärt werden, was unter den «Kosten der Kommission» zu verstehen ist bzw. an welchen Kosten der Geschäftsstelle sich Bund und Kantone beteiligen.</p>

6.3.5 Begutachtung und Bewilligung von Gesuchen für Schulversuche

Bisher	Neu	Kommentar
<p>MAR/MAV Art. 19</p> <p>1 Abweichungen von Bestimmungen dieses Reglements für die Durchführung von Schulversuchen und für Schweizerschulen im Ausland können bewilligt werden.</p> <p>2 Abweichungen für Schulversuche sind von der Schweizerischen Maturitätskommission, solche für Schweizerschulen im Ausland vom Eidgenössischen Departement des Innern und vom Vorstand der EDK, zu bewilligen.</p>	<p>MAR/MAV Art. 19</p> <p>Abweichungen von Bestimmungen dieses Reglements für die Durchführung von befristeten Schulversuchen in den Schulen und für Schweizerschulen im Ausland können vom Vorstand EDK und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bewilligt werden.</p>	<p>Die bisherige Zuständigkeit der SMK für die Bewilligung von Abweichungen für Schulversuche ist zugunsten der behördlichen Zuständigkeit aufzugeben. Schulversuche haben eine präjudizielle Wirkung, welche die Zuständigkeit der Behörde nahelegt. (vgl. Kapitel 6.3.1.)</p> <p>Schulversuche sollen künftig gemäss der PG MAR/MAV (Stand 2.12.20) befristet werden («befristete Schulversuche»).</p>

Bisher	Neu	Kommentar
<p>VV Art. 3, Abs. 4</p> <p>Sie begutachtet Gesuche um die Zulassung von Sonderregelungen für anerkannte Maturitätsschulen, die Schulversuche durchführen wollen.</p>	<p>VV Art. 3, Abs. 4a</p> <p>Sie begutachtet Gesuche um die Zulassung von Sonderregelungen für anerkannte Maturitätsschulen, die befristete Schulversuche durchführen wollen.</p> <p>VV Art. 3, Abs. 4b</p>	<p>Schulversuche sollen künftig gemäss der Projektgruppe MAR/MAV (Stand 2.12.20) befristet werden («befristete Schulversuche»).</p> <p>Die Überführung in den Regelbetrieb ist verbunden mit einem entsprechenden Antrag der SMK.</p>

	Sie stellt nach Abschluss des Schulversuchs Antrag auf Änderung der Anerkennungsbedingungen oder Beendigung des Schulversuchs.	
--	--	--

6.3.6 Besondere Lagen

Bisher	Neu	Kommentar
VV -	VV Art. 3, Abs. 7 Sie stellt dem WBF und der EDK auf deren Auftrag hin Antrag betreffend Abweichung von den Anerkennungsbedingungen, falls besondere Lagen es erfordern.	Die Herausforderung durch Covid-19 hat gezeigt, dass eine entsprechende Regelung für Ausnahmesituationen erforderlich ist.

6.3.7 Externe Evaluation der gymnasialen Maturitätsschulen

Bisher	Neu	Kommentar
MAR/MAV -	MAR/MAV (neu) Die Kantone sorgen dafür, dass die Schulen über ein System der Qualitätssicherung und -entwicklung verfügen.	Ein entsprechender Passus ist zeitgemäss, um die Bedeutung der Massnahmen klar zu machen. Aus Sicht der Governance ist die Klärung der Zuständigkeit der Umsetzung bei den Kantonen zentral. Der Nachweis eines Qualitätssicherungssystems stellt eine zusätzliche Anerkennungsbedingung dar.

6.3.8 Inhaltliche Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität

Bisher	Neu	Kommentar
VV -	IV. Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität VV (neu) 1 Der Bundesrat und die EDK unterhalten ein Forum („Schweizerische Präsidienkonferenz gymnasiale Maturität“), in dem sich die Präsidien der beteiligten Instanzen und Organisationen	Aufgrund der Analysen hat sich gezeigt, dass ein spezifisches Forum für die Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität sinnvoll ist, die den kontinuierlichen Austausch der beteiligten Gremien ermöglicht. Alle in der Projektgruppe vertretenen Gremien sind sich einig, dass eine derartige Plattform für die Qualität des gymnasialen

	<p>(Gymnasiallehrkräfte und Gymnasialrektoren, Hochschulrektoren, Amtschefs der Kantone, Schweizerische Maturitätskommission) periodisch über die gesamtschweizerisch relevanten Aspekte der gymnasialen Maturität, ihrer Funktion, Wirkung und Qualität austauschen.</p> <p>2 Das Nähere regeln der Vorsteher des WBF und der Vorstand der EDK in einer gesonderten Vereinbarung.</p>	<p>Maturitätslehrgangs wichtig ist. Hintergrund der Überlegungen sind die positiven Erfahrungen, die mit der Steuer- bzw. der Koordinationsgruppe im Rahmen des Projekts Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität gemacht wurden, unter anderem in der Vernetzung und Zusammenarbeit der Sprachregionen. Wichtige Themen sind zum Beispiel der Dialog Hochschule – Gymnasium oder die Digitalisierung und deren Auswirkungen auf das Lehren und Lernen.</p>
--	--	--

6.3.9 Lehrerinnen- und Lehrerbildung

Bisher	Neu	Kommentar
<p>MAR/MAV Art. 7</p> <p>Im Maturitätslehrgang (Art. 6 Abs. 2 und 3) ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.</p>	<p>MAR/MAV Art. 7</p> <p>Im Maturitätslehrgang (Art. 6 Abs. 2 und 3) ist der Unterricht von Lehrkräften zu erteilen, die das Lehrdiplom für Maturitätsschulen erworben oder eine andere fachliche und pädagogische Ausbildung mit gleichem Niveau abgeschlossen haben. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer universitären Hochschule möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.</p>	<p>Die Ausbildung der Lehrpersonen ist ein sehr wichtiger Faktor der Qualität der gymnasialen Maturität. Die Zuständigkeiten sind grundsätzlich geregelt.</p> <p>Der Austausch mit den Verantwortlichen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist zu intensivieren. Die SMK kann den Dialog in diesem Bereich nur bedingt führen. Dies sollte von der Präsidienkonferenz übernommen werden.</p>

6.3.10 Weiterbildung der Gymnasiallehrpersonen

Das Weiterbildungsangebot sollte bewusster und auf gesamtschweizerischer Ebene koordiniert werden (ZEM/CES). Die Projektgruppe Governance schlägt vor, dass der Austausch im Rahmen des neuen Gremiums «Präsidienkonferenz.» erfolgen soll.

6.3.11 Monitoring

Die Datenlage und die Forschung zur gymnasialen Maturität sollte kontinuierlich verbessert werden. Die Projektgruppe Governance schlägt vor, dass der Austausch im Rahmen des neuen Gremiums «Präsidienkonferenz» erfolgen soll. Ergebnisse können in die Arbeit des Koordinationsausschusses Bildungsmonitoring von EDK/SBFI einfließen.

7 Fragen in der internen Konsultation

Gegenstand der internen Konsultation sind die Vorschläge der Projektgruppe Governance (mit Ausnahme der Finanzierung, Kapitel 6.3.4.). Diese beziehen sich entweder auf die Anpassung von bestehenden Regelungen oder auf die Ergänzung mit neuen Regelungen.

In der internen Konsultation können deshalb die folgenden Fragen zu den geänderten beziehungsweise den neuen Gesetzesartikeln gestellt werden:

1. Änderung von geltendem Recht:
 - a. Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden? (mit vierteiliger Skala).
 - b. Falls nicht völlig einverstanden: Bemerkungen zur geänderten Bestimmung.

2. Neues Recht:
 - a. Sind sie mit der neuen Bestimmung einverstanden? (mit vierteiliger Skala)
 - b. Falls nicht völlig einverstanden: Bemerkungen zur geänderten Bestimmung.

8 Anhang

Funktionen, Zuständigkeiten und Instrumente der gesamtschweizerischen Governance der gymnasialen Maturität

Funktionen	Zuständigkeiten	Instrumente
1. Definition der übergeordneten Bildungsziele, der übrigen Anerkennungsbedingungen und der Anerkennungsinstanz	Bund: Bundesrat; Kantone: EDK (als Konkordatsbehörde gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und des Schulkonkordats)	- MAR/MAV - Verwaltungsvereinbarung - Geschäftsordnung SMK
2. Definition der fachlichen und überfachlichen Bildungsziele	Kantone: EDK (gemäss Schulkonkordat, s. Ziffer 1)	Rahmenlehrplan für die gymnasialen Maturitätsschulen
3. Anerkennung der Abschlüsse	Vorsteher WBF und Vorstand EDK	Anerkennungsentscheide
a) Entscheid		
b) Antragstellung auf Anerkennung	SMK	Berichte und Anträge
c) Überprüfung der Einhaltung der Anerkennungsbedingungen durch die anerkannten Schulen;	SMK	ungeklärt
d) Organisation der Schweizerischen Maturitätsprüfungen (SMP);	SMK	Durchführung der Prüfungssessionen
e) Begutachtung von Gesuchen für Schulversuche;	SMK	Berichte und Anträge
f) Begutachtung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse;	SMK	Berichte und Anträge
g) Begutachtung von Fragen der Maturitätsanerkennung zuhanden WBF und EDK	SMK	Stellungnahmen
4. Externe Evaluation der gymnasialen Maturitätsschulen	Kantone	Fachstelle(n) für externe Evaluation von Schulen der Sekundarstufe II (z. Zt «IFES», ...?)
5. Inhaltliche Pflege und Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität	Bund und Kantone	Fachagenturen, z. Zt.: - ZEM/CES - educa.ch - Movetia
a) Aufspüren von Entwicklungen		

Funktionen	Zuständigkeiten	Instrumente
b) Testen von Modellen und Instrumenten c) Entwicklung von (analogen und digitalen) Lehrmitteln anregen / fördern d) Vermitteln guter Praxis e) Koordinieren von Weiterbildungen f) Beraten/Unterstützen/Ermutigen g) Austausch zwischen den Sprachregionen h) Impulse geben für die Weiterentwicklung der Grundlagen der gym. Maturität		- ...
6. Lehrerinnen- und Lehrerbildung a) Berufsbefähigende Anerkennung der Lehrdiplome < Art. 7 MAR/MAV	Kantone: EDK (als Behörde des Diplomanerkennungskonkordats)	Diplomanerkennungsreglement; Anerkennungskommission; Anerkennungsverfahren u. -entscheide
b) Ausbildung der Gymnasiallehrkräfte	Universitäten, Pädagogische Hochschulen	Studiengänge
7. Weiterbildung der Gymnasiallehrkräfte	Universitäten, Pädagogische Hochschulen, weitere Anbieter	Kurse und weitere Formate
8. Monitoring	Bund und Kantone	Bildungsmonitoring / Bildungsberichterstattung: Fachagentur SKBF («Bildungsbericht Schweiz» (Statistik/BfS; Forschung)

Quelle: Ambühl 2020